

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des
Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze
Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze ([SächsDGBVG](#)) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176) wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. die Leistungen nach den §§ 26b, 26c, 27a und 27d BVG,
- a) wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist oder
 - b) diese Leistungen für Personen erbracht werden, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und in einer stationären oder teilstationären Einrichtung untergebracht sind,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß